

# Newsletter 3/2019

## Inhalt

- › EuGH kippt HOAI – wirklich?
- › Honorärärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig
- › Vertretung eines Stiftungsvorstandes?
- › Stimmrecht einer juristischen Person als Vereinsmitglied
- › EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung
- › Opt-In bei Tracking-Cookies – Schlussanträge vor dem EuGH
- › Seminar-Tipps
- › Exklusivforum – PpSG und Pflegebudget ab 2020: Kostenausgliederung und Finanzplanung im Krankenhaus

## *Baurecht/Architektenrecht*

### **EuGH kippt HOAI – wirklich?**

Paukenschlag aus Luxemburg: Der EuGH hat in seiner vielbeachteten [Entscheidung vom 4. Juli 2019 – C-377/17](#) – das Honorarrecht für Architekten und Ingenieure (HOAI) für teilweise mit dem EU-Recht unvereinbar erklärt. Doch was bedeutet dies nun in der Praxis? Zwei sich widersprechende OLG-Entscheidungen mit Bezug auf das EuGH-Urteil zeigen: Es wird kompliziert!

Der EuGH hat, um dies sogleich vorwegzunehmen, mitnichten die gesamte HOAI gekippt, sondern „nur“ die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für unzulässig erklärt. Damit ist auch klar, dass alle anderen Regelungen der HOAI weiterhin Bestand und Gültigkeit haben. Sind also vertraglich die Mindestsätze nach HOAI schriftlich (§ 7 HOAI) vereinbart worden, behalten diese Vertragsregelungen ihre Gültigkeit. Allerdings dürfte durch die EuGH-Entscheidung nunmehr den sogenannten „Aufstockungsklagen“ weitgehend der Boden entzogen sein. Planer werden sich also nicht mehr auf eine Unterschreitung des vereinbarten Honorars unter die Mindestsätze mit dem Ziel einer Aufstockung berufen können.

Umstritten ist unter anderem die Frage, ob und inwieweit das Urteil des EuGH nun die deutschen Gerichte bindet und ob das Urteil zwischen Vertragspartnern wirkt. Das OLG Celle hat eine Bindungswirkung bejaht ([Urteil vom 23. Juli 2019 – 14 U 182/18](#)). Das OLG Hamm hingegen hat eine Bindungswirkung verneint und sieht den Gesetzgeber zum Handeln aufgerufen ([Urteil vom 23. Juli 2019 – 21 U 24/18](#)).

Der stark vereinfachte Fall des OLG Celle: Die Parteien streiten um Architektenhonorar aus einem Pauschalhonorarvertrag. Solche Pauschalhonorarverträge sind und waren zulässig, bergen aber bislang die Gefahr einer versteckten und bis zur Entscheidung des EuGH unzulässigen Unter- oder Überschreitung der bislang verbindlichen Mindest- oder Höchstsätze. Hier berief sich nun der Bauherr auf eine unzulässige Überschreitung der Höchstsätze mit dem Ziel einer Honorarkürzung – zu Unrecht, wie das OLG Celle mit Verweis auf die EuGH-Entscheidung ausführt. Denn weder die Höchst- noch die Mindestsätze der HOAI haben weiterhin Bestand. Der beklagte Bauherr hätte sich nur dann mit Erfolg auf die

Höchstsatzüberschreitung berufen können, wenn er – bei hier immer noch streitigem Leistungsumfang – die Höchstsatzüberschreitung bewiesen hätte und die Höchstsätze überhaupt noch preisrechtliche Wirkung entfalten könnten. Letzterem habe aber der EuGH den Boden entzogen. Im Ergebnis habe die Pauschalpreisabrede daher weiterhin Bestand.

Das OLG Hamm hingegen kommt zu einem gegenteiligen Ergebnis und spricht in seinem – nicht rechtskräftigen – Urteil einem Planer das im Wege einer sogenannten „Aufstockungsklage“ geltend gemachte Mindesthonorar trotz der vorliegenden EuGH-Entscheidung zu. Es begründet dies damit, dass das EuGH-Urteil keine Rechtsbindung für den

Einzelnen entfalte und deutsche Gerichte bei einer Anwendung gegen das Verbot einer Auslegung contra legem verstießen.

#### **Fazit**

Beide Fälle zeigen deutlich: Honorarvereinbarungen rücken durch das aktuelle EuGH-Urteil mehr denn je in den Focus der Vertragsgestaltung. Insbesondere bis der BGH oder erneut der EuGH (richtlinienkonforme Auslegung von § 7 Abs. 5 HOAI) entschieden hat, sind Bauherren und Planer gehalten, äußerste Sorgfalt bei der Honorarvereinbarung walten zu lassen.

› [Rechtsanwalt Julius Kamp](#)

### *Medizinrecht/Krankenhausrecht*

#### **Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig**

Vor dem 12. Senat des Bundessozialgerichts wurden am 4. Juni 2019 und am 7. Juni 2019 insgesamt siebzehn Verfahren zur Versicherungspflicht von Honorarärzten und Honorarpflegekräften in stationären Einrichtungen verhandelt. Als sogenannten Leitfall – [B 12 R 11/18 R](#) – wählte der 12. Senat das Verfahren über die Sozialversicherungspflicht einer Fachärztin für Anästhesie aus, die ab Januar 2013 auf Grundlage eines so bezeichneten „Konsiliararztvertrags“ auf Honorarbasis wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst mit einem Stundenlohn von 80 € im Tagdienst und 64 € im Bereitschaftsdienst tätig war und überwiegend im OP eingesetzt wurde.

Nach Auffassung des 12. Senats sind auch Honorarärzte regelmäßig weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation eines Krankenhauses eingegliedert, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Honorarärzte keinen eigenen unternehmerischen Einfluss haben. So seien insbesondere Anästhesisten bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setze regelmäßig voraus, dass sich die

Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Hinzu komme, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen.

Somit sind Honorarärzte nicht anders als beim Krankenhaus angestellte Ärzte vollständig in den Betriebsablauf eingegliedert. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe ist nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und war im vorliegenden Fall nicht ausschlaggebend. Ebenso wenig kann ein etwaiger Fachkräftemangel Einfluss auf die sozialrechtliche Beurteilung einer Sozialversicherungspflicht haben.

Dies gilt im Übrigen auch für Honorarpflegekräfte in stationären Einrichtungen, die wie angestellte Pflegefachkräfte ihre Arbeitskraft vollständig eingegliedert in einen fremden Betriebsablauf einsetzen und nicht unternehmerisch tätig sind.

› [Rechtsanwalt Dr. Dirk Neef, Fachanwalt für Arbeitsrecht](#)

## Stiftungsrecht

### Vertretung eines Stiftungsvorstandes?

Der erste Leitsatz des [Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts \(BVerwG\) vom 6. März 2019 – 6 B 135.18](#) – liest sich gut: „In Einzelfällen kann sich ein Vorstandsmitglied einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts für Beschlussfassungen des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.“ Allein, so einfach ist es nicht. Der Leitsatz findet sich fast wörtlich in den Urteilsgründen, dort aber ergänzt um den nicht unerheblichen Zusatz „[...]“, wenn sich die Möglichkeit der Stellvertretung der Stiftungssatzung zumindest im Wege der Auslegung entnehmen lässt.“

Hintergrund des Verfahrens ist ein Kampf um den Einfluss auf eine Stiftung bürgerlichen Rechts, die Teileigentümerin des Unternehmens „Aldi Nord“ ist, dieses fördern und Zuwendungen an Erben des Stifters (Destinatäre) verteilen soll. Die Stiftungssatzung und dadurch die Zusammensetzung des Vorstandes waren im Dezember 2010 unter Mitwirkung des Stifters geändert worden. Von damals drei Vorstandsmitgliedern hatten zwei die Satzungsänderung unterzeichnet, einer – der Stifter – auch in Vertretung des erkrankten dritten. Destinatäre wandten sich nach dem Ableben des Stifters gegen die Wirksamkeit dieser Satzungsänderung. Folge wäre die Fortgeltung der früheren Satzung. Unter anderem wurde vorgetragen, die Vertretung des Vorstandsmitgliedes bei dem Änderungsbeschluss sei nicht möglich, dieser folglich unwirksam gewesen.

Das BVerwG hielt die Vertretung im konkreten Fall für zulässig. Im Stiftungsrecht gelte kein gesetzliches Vertretungsverbot des Vorstandes. Folglich seien die bei Beschlussfassung abzugebenden Willenserklärungen einer Stellvertretung grundsätzlich zugänglich. Dass für Vereine anderes vertreten würde, sei wegen der Wesensverschiedenheit von Stiftung und Verein unschädlich. Denn die Vorstandslegitimation ergebe sich im Verein aus einer demokratischen Entscheidung, in der Stiftung allein aus dem Stifterwillen. Ersteres

lässt zum Schutz des Vereins eine persönliche Stimmrechtsausübung im Grundsatz wichtiger erscheinen, während Letzteres Anlass gibt, den Stifterwillen zu ermitteln. Aus diesem Grund könne die Zulässigkeit einer entsprechenden Vertretung bei der Stiftung auch – ohne Berücksichtigung der strengeren Auffassung zum Vereinsrecht – im Wege der Satzungsauslegung festgestellt werden. Für das Stiftungsrecht wird über § 27 Abs. 3 BGB auf § 664 Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen, was „im Zweifel“ zu einer Unzulässigkeit der Aufgabenübertragung des Vorstandes führt. Einer Wirkung dieser „Zweifels-“ und Auffangregelung setzt das Gericht (lediglich) entgegen, dass Zweifel nicht bestünden, weil die Vorinstanz der Stiftungssatzung trotz fehlender ausdrücklicher Regelung im Auslegungswege entnommen hatte, dass eine Stellvertretung zulässig sei, was aus prozessualen Gründen nicht zu überprüfen wäre.

#### Fazit

Zwar zeigt sich das BVerwG einer Vertretung im Stiftungsvorstand gegenüber aufgeschlossen, letztlich besagt die Entscheidung aber nur, dass eine Vertretungsmöglichkeit im Wege der Auslegung ermittelbar ist. Dabei bezieht sie sich ausdrücklich nur auf Vertretungen durch ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer Spezialvollmacht für das einzelne Geschäft. In allen anderen Fällen besteht weiter Ungewissheit, wobei eine Vertretung durch Dritte (nicht Vorstände) von der herrschenden Meinung abgelehnt wird. Die Entscheidung belegt einmal mehr, dass in der Stiftung weitgehend der Stifterwille entscheidend ist. Vorzugsweise sollte dieser durch klare Satzungsregelungen – auch für die Vertretungsmöglichkeiten im Vorstand – zum Ausdruck gebracht werden. Auf andere Rechtsformen sind die Grundsätze der Entscheidung nicht übertragbar.

› [Rechtsanwalt Philipp Müller](#)

## Vereinsrecht

### Stimmrecht einer juristischen Person als Vereinsmitglied

Die Mitgliedschaft in einem Verein beinhaltet das Recht, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt durch die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung. Sind unter den Vereinsmitgliedern juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, stellt sich mitunter die Frage, wer für diese das Stimmrecht ausüben kann.

Das Stimmrecht ist nach dem Gesetz ein höchstpersönliches und an die Mitgliedschaft gebunden. Es ist daher grundsätzlich nicht übertragbar (§ 38 BGB). Möglich ist die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte nur dann, wenn dies von der Vereinssatzung ausdrücklich zugelassen wird (§ 40 BGB). Maßgeblich ist die Satzung des Vereins, dessen Mitgliederversammlung abstimmt. Lässt sie die Stimmrechtsübertragung nicht zu, können natürliche Personen als Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmrechtsausübung durch das gesetzliche Vertretungsorgan. Besteht das gesetzliche Vertretungsorgan aus mehreren Personen, haben diese ihren Beschluss zur Ausübung des Stimmrechts in vertretungsberechtigter Zahl zu fassen. Dies gilt sinngemäß gleichermaßen für Personenhandelsgesellschaften (§§ 114, 116, 125, 164 HGB) und für BGB-Gesellschaften (§§ 709, 714 BGB). Sie geben ihre Stimme durch den oder die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter ab. Bei mehreren zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern ist die Ausübung des Stimmrechts durch einen Beschluss herbeizuführen.

In der juristischen Fachliteratur wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts das Stimmrecht auch ohne ausdrückliche Bestimmung in der Satzung rechtsgeschäftlich durch Vollmachtserteilung auf Dritte übertragen könnten.

Diese Auffassung findet jedoch im Gesetz keine Stütze. In der Rechtsprechung hat sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Frage auseinandergesetzt und entschieden: „Die Übertragung des Stimmrechts auf eine dritte, nicht zur Vertretung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft zuständige Person bedarf der Zulassung durch die Satzung des Vereins, dessen Mitglied die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist“ (Beschluss des OLG Hamm vom 8. Februar 1990 – 15 W 37/90). Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat die Frage in einem anderen Kontext gestreift und dabei die Position des OLG Hamm bestätigt (vgl. [Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 2017 – 3 LB 3/17](#)).

#### Fazit

Zur Gewährleistung rechtssicherer Abstimmungsergebnisse sollte bei der Ausübung des Stimmrechts juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften auf einer Mitgliederversammlung darauf geachtet werden, dass für sie die laut Register vertretungsberechtigten Personen in vertretungsberechtigter Zahl abstimmen. Hierzu bietet es sich an, dass die juristischen Personen oder Personengesellschaften ihr Abstimmungsverhalten (Zustimmung, Ablehnung bzw. Enthaltung) schriftlich mitteilen und das gesetzliche Vertretungsorgan bzw. die zur Vertretung berufenen Gesellschafter in vertretungsberechtigter Zahl unterschreiben. Soweit die Satzung des Vereins, dessen Mitgliederversammlung abstimmt, eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Stimmrechts zulässt, sollte darauf geachtet werden, dass sich die Übertragung im Rahmen der satzungsmäßigen Erlaubnis bewegt und ein etwaiger Bevollmächtigter seine Bevollmächtigung nachweist. Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung, Prüfung und Änderung von Satzungen.

› [Rechtsanwalt Thomas Hamprecht, M.B.L.](#)

## Arbeitsrecht

### EuGH-Urteil zur Zeiterfassung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befasst sich in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 – C-55/18 – mit der Frage, wie Arbeitszeiten von Arbeitnehmern dokumentiert werden müssen. Ausgangspunkt war die Klage einer spanischen Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank, mit der die Einführung eines Zeiterfassungssystems gefordert wurde, um einerseits die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit zu sichern und andererseits den Gewerkschaftsvertretern zu ermöglichen, über die von den Arbeitnehmern geleisteten Überstunden unterrichtet zu werden. Die Gewerkschaft war der Auffassung, dass sich die Verpflichtung zur Einführung eines solchen Systems aus der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie aus der europäischen Grundrechtecharta ergebe. Das von der Deutschen Bank verwendete System konnte lediglich volle Abwesenheitstage wie etwa Urlaub von Arbeitnehmern erfassen, nicht jedoch die individuelle Arbeitszeit und geleistete Überstunden.

Der EuGH stellt klar, dass das Recht eines Arbeitnehmers auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten ein Grundrecht darstellt und die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dieses Grundrecht zu schützen.

Wenngleich die Mitgliedsstaaten in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei sind, welche „erforderlichen Maßnahmen“ zur Sicherung ergriffen werden, kommt der EuGH jedoch zu dem Ergebnis, dass ohne ein Zeiterfassungssystem „weder die Zahl der vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie ihre zeitliche Lage noch die über die gewöhnliche Arbeitszeit hinausgehende, als Überstunden geleistete Arbeitszeit objektiv und verlässlich ermittelt werden kann“. Infolgedessen hält der EuGH eine nationale Regelung, die keine Verpflichtung zur Einführung eines Zeiterfassungssystems enthält, für nicht geeignet, das Ziel der Richtli-

nie 2003/88/EG, nämlich die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, zu gewährleisten. Insbesondere geht der EuGH davon aus, dass andere Dokumentationsmöglichkeiten bzw. Beweismittel, etwa E-Mails, die Auswertung von Mobiltelefonen und Computern oder Zeugenaussagen, keine objektive und verlässliche Feststellung der täglichen Arbeitszeit zulassen.

Der EuGH gibt den Mitgliedsstaaten auf den Weg, ihre Arbeitgeber zu verpflichten, ein „objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“. Wie diese Verpflichtung umgesetzt wird, ist den Mitgliedsstaaten nach wie vor selbst überlassen, zumal insbesondere die Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereiches und die Eigenheiten bestimmter Unternehmen, z. B. deren Größe, berücksichtigt werden müssen. Soweit im Rahmen des Verfahrens die mit der Einführung eines Zeiterfassungssystems verbundenen Kosten für die Unternehmen angesprochen wurden, führt der EuGH aus, dass „der wirksame Schutz der Sicherheit und der Arbeitnehmergesundheit nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf“.

#### Fazit

Eine Dokumentation und damit eine Überprüfbarkeit der täglichen Arbeitszeit kann nur durch die Einführung eines Zeiterfassungssystems gewährleistet werden. Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber auf dieses Urteil reagiert und die Verpflichtung zur Einführung eines solchen Systems umsetzt. Arbeitgeber sind einstweilen gut beraten, für die exakte Dokumentation der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu sorgen.

› [Rechtsanwalt Christian Klein, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator \(CVM\)](#)

## Datenschutzrecht

### Opt-In bei Tracking-Cookies – Schlussanträge vor dem EuGH

Im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH – [C-673/17](#)) zu den Lücken bei der Umsetzung der sogenannten e-Privacy-Richtlinie im Telemediengesetz (TMG) hat der Generalanwalt am 21. März 2019 seine Schlussanträge gestellt. Es wird erwartet, dass das Urteil antragsgemäß ausfällt, aber nicht vor Ende des Jahres erfolgt.

Brisanz entfaltet das scheinbar harmlose Verfahren aufgrund seines Bezugs zum Einwilligungserfordernis (nachfolgend kurz: Opt-In) bei der Nutzung von Tracking-Cookies. Denn bislang ist in § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) lediglich ein Widerspruchsrecht (Opt-Out) und kein ausdrückliches Opt-In im Falle von Werbe-, Marktforschungs- und Analyse-Cookies vorgesehen. Derartige Cookies ermöglichen es dem Betreiber der Webseite, den Nutzer auch nach langen Zeiträumen wiederzuerkennen, und können daher genutzt werden, um ein umfassendes Persönlichkeitsprofil über den Nutzer anzulegen. Dies ist für Webseitenbetreiber vor allem interessant, um dem jeweiligen Nutzer entsprechend seiner nachvollziehbaren Interessen beim Surfen entsprechend individualisierte Werbung anzuzeigen. Daher ist zu erwarten, dass eine antragsgemäße Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die derzeit noch strittige Zulässigkeit der einwilligungslosen Verwendung von Analysetools wie Google Analytics, aber auch von Werbe-Tools wie Google AdWords oder Google Remarketing haben wird.

Praktisch hätte das Opt-In bei Tracking-Cookies zur Folge, dass ein Einwilligungsdiallog auf der Webseite zu implementieren wäre, bevor sie überhaupt vollständig geladen wird. Das Tracking dürfte erst dann erfolgen, wenn die Einwilligung des Betroffenen erteilt worden ist. Insofern müsste der eigentlichen Webseite ein entsprechender Einwilligungsdiallog vorgeschaltet werden und die eigentliche Seitennutzung erst nach Beantwortung des Dialogs erfolgen. Hierin wird eine erhebliche Einschränkung im Komfort der Nutzung der Webseite gesehen. Eine besondere Herausforderung stellt zudem die Gestaltung der Einwilligung dar, da diese die strengen Anforderungen des Art. 7 DSGVO bzw. die kirchlichen Rege-

lungen in § 8 KDG/KDR-OG bzw. § 11 DSG-EKD zu erfüllen hat.

Diese Entwicklung ist indes nicht neu: Die deutschen Aufsichtsbehörden (Datenschutzkonferenz – DSK) begrüßen ein Opt-In bei Tracking-Cookies ausdrücklich. Bereits in ihrer Positionsbestimmung vom 26. April 2018 sowie in der Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien vom 3. April 2019 wurden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der einwilligungslosen Nutzung von automatischen Tracking-Mechanismen auf Webseiten geäußert. Die alternative Heranziehung der Interessenabwägung als Rechtfertigung der Datenverarbeitung sei zwar per se nicht unzulässig, aber die Interessenabwägung dürfte aufgrund der Datenweitergabe an Dritte und der Erstellung von umfangreichen Nutzerprofilen eher zugunsten des Nutzers ausfallen.

Es wird erwartet, dass das Opt-In auch Gegenstand der lange angekündigten e-Privacy-Verordnung sein wird. Eine europäische Verordnung muss nicht wie die Richtlinie zunächst in deutsches Recht umgesetzt werden, sondern gilt wie etwa die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Daher wurde das vorgenannte Verfahren lange als obsolet angesehen. Da sich die e-Privacy-Verordnung jedoch – vielleicht sogar aus diesem Grunde – verzögert, könnte die Entscheidung des EuGH noch dieses Jahr Auswirkungen auf den Online-Datenschutz entfalten.

Die Risiken der unterlassenen Einwilligung können einerseits Bußgelder der jeweiligen Aufsichtsbehörde, andererseits aber auch Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzvereine sein. In Hinblick auf mögliche Bußgelder ist festzuhalten, dass die vorgenannte Auffassung der DSK lediglich eine unverbindliche Positionsbestimmung darstellt, aber durch eine Entscheidung des EuGH fruchtbaren Nährboden erhält. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen dürften durch eine antragsgemäße Entscheidung des EuGH bzw. der anschließenden Entscheidung des BGH ebenfalls wahrscheinlicher werden.

### Fazit

Rechtssicher wäre es demnach, ab Veröffentlichung des Urteils Trackingtools wie Google Analytics, Google AdWords oder Google Remarketing entweder gar nicht mehr einzusetzen oder aber eine Einwilligung vom Nutzer einzuholen. Für Betreiber, die insbesondere auf Statistiktools wie Google Analytics nicht verzichten möchten, stehen auch Tools zur Verfügung, die keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben und eine lokale Installation auf eigen

nen Servern ermöglichen. Eine solche Datenverarbeitung wäre im Rahmen einer Interessenabwägung möglich. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen der Empfehlung von entsprechenden Tools und grundsätzlich bei der Erstellung von Datenschutzerklärungen zur Verfügung.

› [Rechtsanwalt Alexander Gottwald, EMBA,](#)  
[Externer Datenschutzbeauftragter \(GDDcert. EU\)](#)

## Seminar-Tipps

### **Krankenhäuser im Fokus von KV und Staatsanwaltschaft**

12.09.2019, Hamburg

### **Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**

19.09.2019, München

03.12.2019, Berlin

### **PpSG und Pflegebudget ab 2020: Kostenausgliederung und Finanzplanung im Krankenhaus**

30.09.2019, Köln

### **§ 2b UStG – Endspurt zum 1. Januar 2021 für die Umsetzung bei kirchlichen Körperschaften**

16.10.2019, München

### **Das Bauvertragsrecht 2018 in der Praxis**

22.10.2019, Würzburg

23.10.2019, München

### **Compliance – Rechte und Pflichten von Geschäftsführern**

19.11.2019, Würzburg

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) oder direkt bei Frau Braun: [m.braun@solidaris.de](mailto:m.braun@solidaris.de), 02203 . 8997-221.

EXKLUSIVFORUM

## PpSG und Pflegebudget ab 2020:

### Kostenausgliederung und Finanzplanung im Krankenhaus

**30. September 2019, Köln**

Die aktuellen Entwicklungen rund um das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz und um die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpSG und PpUGV – stellen Krankenhausverantwortliche vor große Herausforderungen. Vor allem die grundlegenden Veränderungen des DRG-Systems und die Neuausrichtung des Pflegebudgets ab 2020 sorgen für Unsicherheit in der Branche. Zudem hat die aktuelle Pflegereform direkte Auswirkungen auf die Finanzplanung und auf das Berichtswesen im Krankenhaus. Welche Chancen und Risiken diese Neuerungen Krankenhausverantwortlichen bereitstellen, hängt maßgeblich von der gezielten Vorbereitung und dem jeweiligen Informationsstand ab. In diesem Sinne freuen wir uns, Sie hiermit zu unserem exklusiven Forum „PpSG und Pflegebudget ab 2020: Kostenausgliederung und Finanzplanung im Krankenhaus“ am 30. September 2019 in Köln herzlich einzuladen.

Ihre **Anmeldung** richten Sie bitte bis zum 13. September 2019 an:

Frau Martina Braun  
Tel 02203 . 8997-221  
Fax 02203 . 8997-199  
E-Mail [m.braun@solidaris.de](mailto:m.braun@solidaris.de)

#### Veranstaltungsort

Maternushaus  
Kardinal-Frings-Straße 1-3, 50668 Köln

**Teilnahmegebühr:** 200,00 € zzgl. MwSt.

Diese Schutzgebühr beinhaltet Tagungsunterlagen, Snacks sowie Getränke und wird bei Erhalt der Rechnung fällig.

#### Programm

- 10:00 Begrüßung  
WP StB Jens Thomsen, Geschäftsführer  
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG, Köln
- 10:15 PpSG und Pflegebudget:  
Chancen und Risiken**  
WP StB Torsten Hellwig,  
WP Dr. Christoph Thiesen  
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG, Köln
- 11:00 Pflegebudget: Kostenausgliederung und  
Finanzplanung**  
Anna Katharina Neumann (M.Sc.),  
Dipl.-Inf. Stefan Wich  
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Köln
- 12:15 Mittagspause
- 13:30 Pflegebudget in der Umsetzung:  
Ein Praxisbeispiel**  
Anna Katharina Neumann (M.Sc.),  
Dipl.-Inf. Stefan Wich  
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Köln
- 15:00 Berichtswesen: Neue Anforderungen an  
Bescheinigungen und Lageberichterstattung**  
WP StB Jan Ramthun,  
WP Dr. Christoph Thiesen  
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG, Köln
- 16:00 Ausklang bei Kaffee und Kuchen



## **Kontakt/Newsletterverwaltung**

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidararis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) mit sofortiger Wirkung abbestellen. Wir sind stets bemüht, unseren Service für Sie optimal zu gestalten – daher zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Ivan Panayotov, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: [i.panayotov@solidaris.de](mailto:i.panayotov@solidaris.de).

## **Disclaimer**

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.

## **Impressum**

**Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11

51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: [info@solidaris.de](mailto:info@solidaris.de)

Website: [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691